

Antrag ausgehändigt: \_\_\_\_\_

Antrag eingereicht: \_\_\_\_\_

## Antrag auf Familiennamensänderung eines Pflegekindes

### ACHTUNG:

Die Antragsstellung ist nur zulässig, wenn keinem Elternteil die elterliche Sorge über das Kind zusteht. Besteht eine elterliche Sorge (auch Teilsorgerecht) entweder für einem oder beiden Elternteil(en), so sind nur diese zur Antragstellung berechtigt.

Hinweis nach § 12 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW/GFD) vom 15.03.1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160):

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die Fragen zu II. beantworten, darüber hinaus Angaben zu III. machen sowie Nachweise vorlegen. Weitere Hinweise hierzu finden sie auf der Rückseite. Rechtsgrundlage für die Entscheidung über den Antrag ist § 11 i.V.m. §§ 1-3, 7 u. 9 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NÄG) vom 05.01.1938 (RGBl. I. S. 9 / BGBl. III. Nr. 401-1)

	<b>Antragsteller/in:</b>	<b>Mitantragsteller/in:</b>
Name, Vorname:		
Straße, Haus-Nr.:		
PLZ, Wohnort:		
E-mailadresse:		
Telefonnummer:		
Hiermit beantrage(n) ich/wir die öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens für <input type="checkbox"/> eine unter meiner/unsere(r) Vormundschaft stehenden Person in den Familiennamen der/des Pflegeeltern/Pflegemutter/Pflegevaters: _____		

<u>II. Angaben zur Feststellung der Identität der Person, deren Familienname geändert werden soll:</u>	
Bisheriger ggfls. Geburtsname:	
Sämtliche Vornamen:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Wohnort	

<u>III. Begründung (ggfls. Auf einem Beiblatt fortsetzen):</u>

ich habe schon einmal einen Antrag auf Familiennamensänderung gestellt (Kopie des Bescheides liegt bei.

ich habe noch keinen Antrag auf Familiennamensänderung gestellt.

Dortmund, den: -----

-----  
(Unterschrift des/der Antragsteller(s))

### HINWEISE:

Bitte fügen Sie ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:

	<b>Bitte zur Antragstellung folgende Dokumente vorlegen</b>	
<input type="checkbox"/>	Erweiterte Meldebescheinigung Pflegeeltern und Kind. Wird bei Antragentgegennahme gebührenpflichtig von hier erstellt <b>ACHTUNG:</b> Wenn eine Auskunftssperre für Sie oder das Pflegekind besteht, so müssen Sie die Aufenthaltsbescheinigung/en selbst beim Einwohnermeldeamt besorgen und zur Antragstellung vorlegen.	
<input type="checkbox"/>	Führungszeugnis, wenn das Kind über 14 Jahre alt ist. Wird bei Antragentgegennahme gebührenpflichtig von hier erstellt.	
<input type="checkbox"/>	Beglaubigte Kopie des Geburtenregisters für das Kind (beim Geburtsstandesamt erhältlich) Bei Geburtsbeurkundung in Dortmund, wird diese Urkunde gebührenpflichtig von hier erstellt.	
<input type="checkbox"/>	Eheurkunde der Pflegeeltern (erhältlich beim Heiratsstandesamt- evtl.im Ausland. Bei Eheschließung in Dortmund, wird diese Urkunde gebührenpflichtig von hier erstellt )	
<input type="checkbox"/>	Nachweis des Sorgerechts (gerichtliches Urteil) und Bestellung zum Vormund <input type="checkbox"/> Jugendamt <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <b>Nur der sorgeberechtigte Vormund ist auch Antragsteller!</b>	
<input type="checkbox"/>	Vormundschaftliche Genehmigung zur Antragstellung	
<input type="checkbox"/>	Nachweis über das Ergebnis der vormundschaftsgerichtlichen Anhörung (für 16/17 Jährige beim Amtsgericht Dortmund)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter (Vordruck) -ausgehändigt-	
<input type="checkbox"/>	Zustimmungserklärung des leiblichen Vaters (Vordruck) -ausgehändigt-	
<input type="checkbox"/>	Zustimmungserklärung der Pflegemutter (Vordruck) - wenn diese nicht selbst Antragstellerin ist - -ausgehändigt-	
<input type="checkbox"/>	Zustimmungserklärung des Pflegevaters (Vordruck) - wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist -	
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme des Jugendamtes, dass die Namensänderung für das Wohl des Pflegekindes erforderlich ist (wird nach Antragstellung von hier erfolgen)	
<input type="checkbox"/>	Schriftliche Begründung des Antragstellers, warum die Namensänderung für das Kind erforderlich ist	
<input type="checkbox"/>	<b>Anzahl der ausgehändigten Zustimmungserklärungen</b>	

### **Hinweise zu den Übersetzungen:**

Originalurkunden und Bescheinigungen in fremder Sprache müssen von einem **ermächtigten Übersetzer** durch ein in der BRD ortsansässiges Übersetzungsbüro in die deutsche Sprache übertragen werden.

Das Original und die Übersetzung sind durch Siegelaufruck und Unterschrift des Übersetzers an der Verbindungsstelle zu verbinden. Der Übersetzer muss bestätigen, welches Dokument (Original, Fotokopie etc.) vorlag, aus welcher Sprache übersetzt wurde und hat anschließend ist die Richtigkeit der Übersetzung zu bescheinigen.

Übersetzungen, die im Ausland gefertigt werden, können leider nicht anerkannt werden, da nur inländische Übersetzer ein besonderes Zulassungsverfahren absolvieren und ermächtigt werden können. Diese Übersetzer sind allein verantwortlich und können ggfs. regresspflichtig gemacht werden. Sollten in mehrsprachigen Urkunden Textstellen in der Heimatsprache vorhanden sein, so sind nur diese Passagen ebenfalls nach den vorstehenden Richtlinien zu übersetzen. Hier reicht eine Allonge des Übersetzers aus.

### **WICHTIG:**

Für die ordnungsgemäße Durchführung tragen Sie als Antragssteller die vollständige Verantwortung. Ich empfehle Ihnen daher, dieses Informationsblatt dem Übersetzungsbüro vorzulegen, damit die Übersetzungen den Richtlinien entsprechend gewährleistet sind.

### **Gebühren**

Nach § 13 NÄG i.V.m. § 3 der 1.Verordnung zur Durchführung des NÄG (DV-NÄG) vom 07.01.1938 (RGBl. I. S. 12/BGBl. III. Nr. 401-1-1) werden für die Änderung eines Familiennamens Gebühren in Höhe von 50 € bis 1200 € erhoben. Die Gebühr wird im Einzelfall innerhalb dieses Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auch dessen wirtschaftlicher Verhältnisse festgesetzt. Bei Ablehnung oder Zurücknahme des Antrages wird 1/10 bis 1/2 dieser Gebühr erhoben. Die Gebühr kann auf einen besonders begründeten Antrag hin nach § 3 Abs. 1 DV-NÄG ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalls billig erscheint, insbesondere wenn der Antragsteller mittellos ist.

Bezüglich der Gebühren bei öffentlich-rechtlichen Namensänderungen von Pflegekindern wird auf das separate Informationsblatt verwiesen, das dem/der Vormund\*in und/oder den Pflegeeltern bei der Antragstellung bzw. -beratung ausgehändigt wird.